

Die Woche im Blick

Ersatzkassen und KZV Hamburg vor dem Schiedsamt:

„Honorarverhandlungen auf dem Rücken der Versicherten“ 2

Kampagne nicht termingerecht eingestellt:

Ersatzkassen in Nordrhein widersprechen KZV 3

Weitere Gesundheitsgesetze vor der Wahl:

Gesundheitspolitik im Sommertheater 5

Zahnmedizin

Zähneknirschen und psychischer Belastung:

„Bruxisten verarbeiten Stress anders“ 9

Orale Mikrobiologie im PAR-Therapiekonzept:

Gesundheit und Erkrankung in der Mundhöhle eng beieinander 10

Praxis aktuell

DZW-Chefredakteur und Mitherausgeber Jürgen Pischel feierte 60. Geburtstag:

„Häuptling spitze Feder“ 8

Von der Kürzel- zur Mehrwertpraxis:

Personalführung wird im Studium nicht gelehrt 11

Hochschulseite 14

Leserforum 15

Sonderteil Seminare und Fortbildung 18-20

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts fühlen sich viele als Sieger:

Nach eigenem Gusto Tätigkeitsschwerpunkte auf das Praxisschild

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Karlsruhe hat erneut die standesrechtlichen Werbeverbote für Freiberufler, wie sie von Kammern immer wieder erlassen werden, zusammengestutzt. Einem Zahnarzt darf nicht verboten werden, auf seinen Briefbögen und auf dem Praxisschild auf seinen „Tätigkeitsschwerpunkt“ Implantologie hinzuweisen, wurde vergangene Woche als Entscheidung des BVerfG veröffentlicht. Dies verletze die Berufsfreiheit, so beschlossen es die Karlsruher Richter (Az.: 1 BvR 873/00).

Nach der Pressemitteilung des BVerfG hat die Zweite Kammer des Ersten Senats in zwei Fällen Urteile aufgehoben, mit denen Zahnärzten von ihrem Berufsgericht nach entsprechendem Antrag der Kammer verboten worden war, den Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie auf dem Praxisschild zu führen. Diesen Zahnärzten war vom Bundesverband der niedergelassenen implantologisch tätigen Zahnärzte in Deutschland e.V. (BDIZ), so das BVerfG, „ein Zertifikat über den Nachweis besonderer Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der oralen Implantologie erteilt worden“. Sie hatten auf Briefbögen und dem Praxisschild den Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt

Implantologie“ geführt, wurden aber vom Landesberufsgericht Baden-Württemberg wegen „berufsunwürdigen Verhaltens und einem Verstoß gegen das berufsrechtliche Werbeverbot“ mit Geldbußen belegt.

Bedeutung der Berufsfreiheit

Das BVerfG entschied nun, dass die „Verfassungsbeschwerden gegen die berufsrechtlichen Verurteilungen erfolgreich sind“, weil die Urteile des Landesberufsgerichts auf einer grundrechtlich „unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz)“ beruhen. (Fortsetzung auf Seite 4)

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg kassiert Regelungen zur „Zertifizierten Fortbildung“:

Nun sollen „Tätigkeitsschwerpunkte liberal“ gestaltet werden

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Mannheim hat Mitte Juli den Klagen von Oralchirurgen und von Kieferorthopäden gegen die in der vergangenen Legislaturperiode von der Landes Zahnärztekammer (LZK) Baden-Württemberg verabschiedeten Regelungen zur zertifizierten Fortbildung in vollem Umfang stattgegeben. Die Vorschriften seien rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Urteil ausdrücklich anerkannt, dass Kieferorthopäden und Oralchirurgen durch ihre nach der Weiterbildungsordnung erworbene Spezialisierung ebenso wie Fachärzte eine grundrechtlich geschützte Rechtsposition erwerben und dass die

Landes Zahnärztekammer durch die Bestimmungen zur Führung des „Kammerzertifikats Fortbildung“ in diese Rechtsposition unzulässigerweise eingegriffen und die Rechtsstellung der weitergebildeten Kieferorthopäden und Oralchirurgen entwertet hat. Der Verwaltungsgerichtshof Ba-

Nach Problemen in Praxen und Studie, dass Ariston Produktion eingestellt und Zahnarzt-Empfehlung

„Ariston-Füllungen größeren Kavitäten Rahmen routinemäßig Behandlung beobachtet“

Der deutsche Dentalhandel erhielt in diesen Tagen eine Mitteilung von Ivoclar Vivadent, dass die Produktion des Füllungsmaterials Ariston ausgeläufen ist. Gegenüber den deutschen Zahnarztpraxen wurde folgende „Empfehlung zu Ariston pHc“ herausgegeben: Zahnärzte sollten „vorsorglich Ariston-Füllungen bei größeren Kavitäten im Rahmen routinemäßiger Behandlungen beobachten, um eventuell auftretende Schäden frühzeitig feststellen und – soweit sinnvoll – beheben zu können“.

Hintergrund dieser Entscheidungen in der Ivoclar-Vivadent-Firmenzentrale in Vaduz/Liechtenstein waren auf der einen Seite Berichte aus Praxen über – teilweise innerhalb kürzester Zeit – insuffiziente Ariston pHc-Füllungen, andererseits eine wissenschaftliche In-vitro-Studie von Prof. Dr. Reinhardt, Münster, dass eine „Quellung des Füllmaterials zu Rissbildungen in Zähnen führt“. Zahnärzte hatten sich beklagt, dass mit Ariston pHc – das bei seiner Produkteinführung von Ivoclar Vivadent „groß als Amal-

gamersatz angekündigt war“ – versorgte Zähne bereits nach ein bis zwei Jahren Frakturen aufwiesen. Zähne hätten, so die Berichte aus den Praxen, neu restaurativ versorgt, endodontisch behandelt, überkront oder gar extrahiert werden müssen.

Rissbildungen durch Expansion

In der Studie von Prof. Dr. Klaus Jürgen Reinhardt, Münster (veröffentlicht in *Dentalpraxis* 5-6/01), auf die sich das Unternehmen in

sei
an
bez
ext
Viva
sen
die
des
führ
Viva
ter:
nich
tuati
könn
Kavi
gefü
best
D
Mar
mög
gesc
Kom
Am
tigk
son

DZW

<http://www.dzw.de>

Besuchen Sie uns im Internet.

DZW

Politik

E-Mail: dzwredakt@aol.com

Die Originale:

citoMant. XXL
= Retard
OSTEOINDUCTAL®
Soft.Ject®
Soft.Retract®

Gmds
Medical & Dental
56203
Telefon:
Fax:

25 A
46291X
B MED